



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-452.13

Bregenz, am 03.10.2001

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Auskunft:
Dr. Beatrix Meusburger
Tel: #43(0)5574/511-20214

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebspensionsgesetz
(BPG) geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 22. Juni 2001, GZ. 451.004/12-X/1/01

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Allerdings ist eine Ergänzung notwendig, damit die Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften unter denselben Voraussetzungen wie die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft in den Genuss der steuerlichen Begünstigungen gelangen. Im zweitletzten Satz des § 3 Abs. 4 wird nämlich auf die §§ 11 und 12 AVRAG verwiesen. Die Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften sind aber gemäß § 1 Abs. 2 Z.1 AVRAG von dessen Geltungsbereich ausgenommen.

Nach dem ersten Satz sollte daher ein Satz eingefügt werden, der etwa folgenden Wortlaut haben könnte: „Eine Bildungskarenz nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen ist wie eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG und eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen wie eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG zu behandeln.“ Damit wäre hinreichend klargestellt, dass die steuerlichen Vorteile aus der geplanten Neuregelung auch Vertragsbediensteten von Gebietskörperschaften, denen ihr Dienstgeber Leistungszusagen im Sinne des BPG gemacht hat, zugute kommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stermer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)
- c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) ~~Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien~~
- g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

K.d.R.d.A.

